

## Übersicht Soforthilfe

Stand 19.12.2022

[Soforthilfe Corona - Meta-Nav - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie \(bayern.de\)](https://www.bayern.de)

### Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt waren gem. Bay.MBl. 2020 Nr. 175 vom 3. April 2020

- Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), die
  - Wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige sind und in beiden Fällen
    - ihre Tätigkeit einer bayerischen Betriebsstätte oder einem bayerischen Sitz der Geschäftsführung auszuführen und
    - bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind

Höhe der Soforthilfen

Grundsätzlich gilt das Stichtagsprinzip, d.h. zugrunde zu legen ist die Zahl der Beschäftigten im Zeitpunkt der Antragsstellung. Die Unternehmer und Unternehmerinnen selbst sind mit 1,0 zu zählen:

- |                                |                    |
|--------------------------------|--------------------|
| • 5 VZÄ (Vollzeitäquivalent)   | max. 9.000,00 EUR  |
| • 10 VZÄ (Vollzeitäquivalent)  | max. 15.000,00 EUR |
| • 50 VZÄ (Vollzeitäquivalent)  | max. 30.000,00 EUR |
| • 250 VZÄ (Vollzeitäquivalent) | max. 50.000,00 EUR |

### Definition Liquiditätsengpass

Der Liquiditätsengpass berechnet sich aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen - **keine Personalkosten**) abzüglich der erwerbsmäßigen Einnahmen (im Betrachtungszeitraum). Die Höhe der Soforthilfe darf den tatsächlichen Liquiditätsengpass nicht übersteigen.

Beispiele für den erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (beispielhaft und nicht abschließend):

- Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Antragstellers stehen
- Zinsaufwendungen und planmäßige Tilgungen von Krediten und Darlehen
- Leasingraten
- Aufwendungen für Wareneinkauf, Material, Betriebsmittel, Dienstleistungen etc.
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung
- Grundsteuern und andere betriebliche Steuerzahlungen, sofern sie im Betrachtungszeitraum fällig und nicht gestundet wurden (erfolgloser Stundungsantrag bei der Finanzverwaltung)
- Versicherungen, Abonnements, Lizenzgebühren und andere feste Ausgaben
- Kosten für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- Neuanschaffungen und Ersatzinvestitionen, sofern sie für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind
- Kosten für Arbeitszimmer in der Privatwohnung, wenn dieses steuerlich anerkannt ist, in der Höhe, in der es steuerlich angesetzt wird

Personalkosten, d.h. Gehälter, Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge etc. dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Eine Abweichung gilt lediglich für vor dem 31.03.2020 bewilligte Soforthilfen **ohne Beantragung einer Aufstockung** (siehe hierzu Punkt 3.1 der FAQs zur Soforthilfe).

Lebenshaltungskosten wurden nicht von der Soforthilfe abgedeckt, auch ein Unternehmerlohn war nicht Gegenstand der Hilfe.

Die nachträgliche Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses obliegt dem Empfänger, bzw. der Empfängerin der Soforthilfe und ist selbst und eigenverantwortlich vorzunehmen, da die Anträge durch sie gestellt wurden. Ihre Buchhaltungsdaten sind uns ebenso zugänglich, sodass wir Ihnen Finanzinformationen durch eine Zusatzvereinbarung zur Verfügung zu stellen. Für Sie besteht jedoch eine Kontrollpflicht aller zur Verfügung gestellten Informationen. Weitere Beratungen stellen Rechtsberatungen dar, die Steuerberatern nicht erlaubt ist.

Ob der prognostizierte Liquiditätsengpass auch tatsächlich eingetreten ist, oder ob ggf. eine Überkompensation besteht, die zurückerstattet werden muss, kann mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Berechnungshilfe ermittelt werden.

Ausschlaggebend für den Liquiditätsengpass ist das Zufluss- bzw. Abflussprinzip, es kommt damit nicht auf Rechnungsstellungen oder Leistungserbringungen an. Die Zuflüsse und Abflüsse müssen im dreimonatigen Betrachtungszeitraum erfolgen. Eine künstliche Verschiebung von Ausgaben in den Betrachtungszeitraum ist nicht zulässig. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen sind die Beträge ohne Umsatzsteuer anzugeben, da diese einen „durchlaufenden Posten“ darstellt. Unternehmen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, dürfen Bruttobeträge ansetzen.

### **Zeitraum des Liquiditätsengpasses - Betrachtungszeitraum**

Im Rahmen der Überprüfung einer eventuellen Überkompensation gibt es drei Möglichkeiten, den Betrachtungszeitraum darzustellen:

- „Betrachtungszeitraum I“                    3 Monate ab dem Monat der Antragstellung
- „Betrachtungszeitraum II“                   3 Monate ab dem Tag der Antragstellung
- „Betrachtungszeitraum III“                3 Monate ab dem Folgemonat der Antragstellung

Beispiel lt. StMWi:

Erster Antrag auf Auszahlung von 5.000 Euro am 23. März 2020, zweiter Antrag auf Auszahlung von 4.000 Euro am 25. April 2020 gestellt. Bewilligt und ausbezahlt wurden 9.000 Euro. Betrachtungszeitraum für den Liquiditätsengpass in Höhe von 9.000 Euro sind die Monate März, April und Mai. Alternativ kann auch auf die Monate April, Mai und Juni oder den Zeitraum vom 23. März 2020 bis 22. Juni 2020 abgestellt werden.

Sofern ein **Miet- bzw. Pacht**nachlass von mindestens 20% gewährt wurde, kann sich der Betrachtungszeitraum auf 5 Monate verlängern. Diese Verlängerung gilt jedoch nicht für Unternehmen mit 11 bis 250 Vollzeitbeschäftigten. Für den Fall, dass im Betrachtungszeitraum ein Miet- bzw. Pacht nachlass gewährt wurde, können Empfängerinnen und Empfänger der Corona-Soforthilfe des Bundes (= einschlägig bei Antragstellern bis zu 10 Vollzeitbeschäftigte) den kompletten Betrag ansetzen. Laut dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sind in dem „verlängerten“ Betrachtungszeitraum lediglich die fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwendungen darzustellen (siehe Punkt 3.9 [Soforthilfe Corona - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie \(bayern.de\)](https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona)).

Die Berechnung ist nachvollziehbar zu dokumentieren, im Falle einer Nachprüfung müssen Belege und Nachweise vorgelegt werden können.

Sollte sich bei der Überprüfung der Rückmeldung zeigen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder die Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben unterlassen wurden, so kann dies eine Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und auch andere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bitte beachten Sie auch die formalen Antragsvoraussetzungen. Lagen diese nicht vor, sind die erhaltenen Soforthilfen vollumfänglich zurückzubezahlen.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist nur dann zulässig, soweit keine Überkompensation eintritt.

Erfolgt die Verpflichtung zur Rückmeldung zur Corona Soforthilfe trotz etwaiger Überkompensation nicht, kann dies eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs gem. § 264 StGB begründen.

### **Rückzahlungsverpflichtung**

Sofern sich eine Rückzahlungsverpflichtung ergibt, muss diese bis zum 30.06.2023 beglichen werden. In diesem Fall kann erst nach Zahlung eine Meldung über das „Portal“ erfolgen!

Wenn sich bei Ihnen eine Rückzahlung errechnet, teilen Sie uns diese bitte mit. Für den Fall, dass Sie die Überbrückungshilfe I (Fördermonate Juni bis August 2020) beantragt haben, muss ggf. eine Korrektur der Kürzung vorgenommen werden. Zudem stellt die Rückzahlung im Rahmen der Einnahme-Überschuss-Rechnung eine Betriebsausgabe dar, im Rahmen der Bilanz ist die Zahlung zu passivieren und damit gewinnmindernd anzusetzen.

Mit unserem Exceltool haben Sie die Möglichkeit, die Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen, sodass sich in den weiteren Tabellenblättern eine eventuelle Überkompensation und damit Rückzahlungsverpflichtung errechnet.

**Bitte beachten Sie, dass wir für dieses Tool keine Haftung übernehmen können.**

Die Formeln sind ebenso abzugleichen, wie Ihre Unterlagen. Eine Ausfüllanleitung finden Sie in unserem Vorlagencenter.

Ihre  
terratax Steuerberatungsgesellschaft mbH

### **Hinweis:**

Eventuell aktualisierte Änderungen sind der Seite des StMWi zu entnehmen:  
[Soforthilfe Corona - Meta-Nav - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie \(bayern.de\)](#)

